



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Hafenmarkt 2, Nördlingen Bürgerservice Nördlingen, Nürnberger Str. 17, Nördlingen Telefon (0 90 81) 29 44-0, Telefax (0 90 81) 29 44 50
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Nördlingen IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20, BIC: BYLADEM1NLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 01

Erscheint nach Bedarf

24. Januar 2020

Nr. 1	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie des Bundesimmissionsschutzrechts; Antrag nach § 16 BImSchG für die Änderung der Lagermenge von Chemikalien im Gebäude F2b auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 1854/2 und 1576 der Gemarkung Donauwörth bzw. Riedlingen durch die Firma Airbus Helicopters Deutschland GmbH	Nr. 4	Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags am 15. März 2020
Nr. 2	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Änderung der Verbrennungsmotorenanlage der Linsenmeyer Oskar & Sohn GbR auf dem Grundstück Flur-Nr. 768 der Gemarkung Ehingen a. Ries	Nr. 5	Bekanntmachung der Sitzung des Beschwerdeausschusses der Regierung von Schwaben zur Entscheidung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge auf Antrag des Beauftragten einer betroffenen Partei oder Wählergruppe für die Wahl des Kreistags und des Landrats am 15. März 2020
Nr. 3	Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats am 15. März 2020		

Nr. 1

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie des Bundesimmissionsschutzrechts;

Antrag nach § 16 BImSchG für die Änderung der Lagermenge von Chemikalien im Gebäude F2b auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 1854/2 und 1576 der Gemarkung Donauwörth bzw. Riedlingen durch die Firma Airbus Helicopters Deutschland GmbH

1. Die Fa. Airbus Helicopters Deutschland GmbH plant eine Aktualisierung der verwendeten Stoffe und eine Erhöhung des maximalen Lagervolumens von 23.916 kg auf 36.313 kg im bereits bestehenden Chemikalienlager F2b auf dem Grundstück mit den Flur-Nrn. 1854/2 der Gemarkung Donauwörth und 1576 der Gemarkung Riedlingen.

2. Das Änderungsvorhaben beschreibt sich konkret wie folgt:

Im Gefahrstofflager (Halle F2b) werden die Chemikalien der Galvanik und der Waschhalle der Fa. AHD gelagert. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Säuren, Laugen, Lacke, Lösemittel und Reiniger. Die Chemikalien werden in einem baurechtlich zugelassenen Systemcontainer mit Auffangwannen gelagert. Die Stoffe bzw. Gemische befinden sich in handelsüblichen Transportgebinden, die falls erforderlich in der bestehenden Umfüllstation des Lagers umgefüllt werden. Geöffnete Gebinde werden anschließend wieder verschlossen. Abfüllvorgänge finden entsprechend den Antragsunterlagen maximal 30 Minuten pro Tag statt. Die Betriebszeiten in denen Ein-, Auslagerungs- und Umfüllvorgänge stattfinden sind in der Regel werktags von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

3. Im Zuge der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Änderungs-genehmigungsverfahrens nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG – war eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 und Nr. 9.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, sowie Ziffer 9.3.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV erforderlich.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.

4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

5. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Das geplante Vorhaben befindet sich auf dem Werksgelände der Fa. AHD in der der Halle F2b. Gemäß dem Flächennutzungsplan ist das Betriebsgelände der Fa. AHD als gewerbliche Baufläche eingestuft.

Unmittelbar nördlich des Betriebsgeländes verläuft die Bahnlinie Augsburg-Neu-Ulm. Südlich des Betriebsgeländes schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. das Naherholungsgebiet in Riedlingen an.

Auf das im Westen des Betriebsgeländes befindliche Landschaftsschutzgebiet „Altwasser bei Donauwörth“ folgen industriell und gewerblich genutzte Flächen. Die nächste geschlossene Wohnbebauung von Donauwörth befindet sich nördlich – gegenüber den Bahngleisen – in einem Abstand von ca. 350 m zum Standort. Zwar liegen insb. aufgrund der räumlichen Nähe zu Siedlungsbereichen der Großen Kreisstadt Donauwörth als zentralen Ort i.S.v. Ziffer 2.3.10 der Anlage 3 UVG und dem Landschaftsschutzgebiet i.S.v. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG besondere örtliche Gegebenheiten vor, so dass die Prüfung der zweiten Stufe eröffnet war.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange teilten in ihren jeweiligen Stellungnahmen jedoch mit, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. die Schutzziele der vorgenannten Schutzgebiete im Sinne der Anlage 3 zu besorgen sind. Insbesondere treten durch die Lagerung von Chemikalien keine relevanten Emissionen auf.

6. Diese Feststellung wird gem. § 5 Abs. 2, S. 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3, S. 1 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich Umweltschutz, Herrn Kupies (Haus C, Zimmer - Nr. 263) Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906/74-184, eingeholt werden.

Landratsamt Donau-Ries

Donauwörth, den 19.12.2019

gez.

Hegen
Regierungsdirektor

Nr. 2

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Änderung der Verbrennungsmotorenanlage der Linsenmeyer Oskar & Sohn GbR auf dem
Grundstück Flur-Nr. 768 der Gemarkung Ehingen a. Ries**

1. Die Linsenmeyer Oskar & Sohn GbR, Ringstraße 16 in 86741 Ehingen a. Ries, hat beim Landratsamt Donau-Ries die Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) für folgende Änderungen an der bestehenden Verbrennungsmotorenanlage und der Anlage zur Erzeugung von Biogas beantragt: Errichtung und Betrieb eines Flex-BHKWs (Hagl 400 kWel) im bestehendem BHKW-Raum, Neubau einer Gasaufbereitungsanlage, Errichtung einer Tragluftfolienhaube (1/3 – Haube) auf dem bestehenden Gärrestelager (GRL) 2, Änderung der Einsatzstoffe, Änderung der Behältergröße GRL 1 und 2, Änderung BHKW-Raum (Länge 12m).
2. Die Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie der Ziffer 1.2.2.2 V i. V. m. 8.6.3.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.

3. Bei dem Vorhaben handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 1.2.2.2 i. V. m. 8.4.2.2 des Anhang 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass zwar besondere örtliche Gegebenheiten im o.g. Sinne vorliegen, durch das Vorhaben jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hierauf zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:
Im Umgriff der Anlage befinden sich keinerlei Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Biotope oder andere geschützte besondere örtliche Gegebenheiten i.S.d. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG.
Es liegen lediglich folgende Bodendenkmäler vor: Siedlung des Mittelneolithikums, der Altheimer Kultur, der Bronze- und der Hallstattzeit, Grabhügel der Hallstattzeit, Reihengräber des Frühmittelalters (Nr. 244 061) und Siedlung der Urnenfeldzeit, der Hallstattzeit und der römischen Kaiserzeit (Nr. 244 057).
Bei den geplanten Arbeiten im Bereich der Anlage erfolgt jedoch kein Eingriff in den Boden. Es ist daher nicht zu erwarten, dass weitere Bodenfunde zum Vorschein kommen oder bestehende Bodendenkmäler negativ berührt werden.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 264) Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-274 eingeholt werden.

Donauwörth, 13.01.2020
Landratsamt Donau-Ries

gez.

Hegen
Regierungsdirektor

Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr.01 vom 24.01.2020

Nr. 3

Die Wahlleiterin des Landkreises
Donau-Ries

**Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge
für die Wahl des Landrats
am 15. März 2020**

Für die Wahl des Landrats wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 23. Januar 2020
(52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, evtl. akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)
1	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	Rößle Stefan, Dipl. Verwaltungswirt (FH), Landrat, Oberndorf a. Lech
2	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Ach Nico, Geschäftsführer, Kreisrat, Donauwörth
3	FREIE WÄHLER Bayern (FREIE WÄHLER)	Riehl Florian, Programmierer, Kreisrat, Stadtrat, Rain
4	Alternative für Deutschland Bayern (AfD Bayern)	Singer Ulrich, Rechtsanwalt, Mitglied des Landtags, Nördlingen
5	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Moll Peter, Dipl.- Mathematiker Univ., Ltd. Ministerialrat, Kreisrat, Stadtrat, Do- nauwörth-Riedlingen

Datum

24. Januar 2020

Unterschrift

Geiger
Landkreiswahlleiterin

Die Wahlleiterin des Landkreises
Donau-Ries

Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags am 15. März 2020

Für die Wahl des Kreistags wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 23. Januar 2020, 18 Uhr, (52. Tag vor dem Wahltag) eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)
1	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
2	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE)
3	FREIE WÄHLER Bayern (FREIE WÄHLER)
4	Alternative für Deutschland Bayern (AfD Bayern)
5	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
6	Freie Demokratische Partei (FDP)
7	Parteilose Wählergruppe Donau-Ries e.V. (PWG)
8	Aktive Liste/Junge Bürger Donau-Ries e.v. (AL/JB)
9	Donau-Rieser Frauenliste e.V. (Frauenliste)
10	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
11	DIE LINKE (DIE LINKE)

Datum

24. Januar 2020

Geiger
Landkreiswahlleiterin

Nr. 5

Die Wahlleiterin des Landkreises
Donau-Ries

Bekanntmachung

der Sitzung des Beschwerdeausschusses der Regierung von Schwaben zur Entscheidung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge auf Antrag des Beauftragten einer betroffenen Partei oder Wählergruppe für die Wahl des

Kreistags und des Landrats am 15. März 2020

Gemäß Art. 32 Abs. 4 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) entscheidet auf Antrag des Beauftragten einer betroffenen Partei oder Wählergruppe der Beschwerdeausschuss bei der Regierung von Schwaben (Art. 8 GLKrWG; § 11 GLKrWO) bis spätestens 24:00 Uhr des

27. Tages vor dem Wahltag (= Montag, 17. Februar 2020) letztendlich über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. Wahlleiter, Parteien oder Wählergruppen sind nicht antragsberechtigt (vgl. Nr. 18 GLKrWBek).

Die Sitzung des Beschwerdeausschusses für die Allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020 im Regierungsbezirk Schwaben gem. Art. 32 Abs. 4 GLKrWG findet

am Montag, den 17.02.2020 um 09.00 Uhr

im Rokokosaal der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

statt.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet. Der Beschwerdeausschuss kann jedoch die Öffentlichkeit ausschließen, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Interessen Einzelner dies notwendig machen (§ 11 GLKrWO).

Donauwörth, 24. Januar 2020

Geiger
Landkreiswahlleiterin

**Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat**